

22.11.23**Antrag****des Landes Baden-Württemberg**

Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkwEGV)

Punkt 45 der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 23 der Drucksache 515/1/23 Folgendes beschließen:

Zu § 19 Überschrift,

Absatz 1 Satz 1 und Satz 3,

Absatz 1a – neu – und Absatz 1b – neu – TrinkwEGV

§ 19 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „Unterrichtung durch die Länder“ durch die Wörter „Berichtspflichten der Behörden“ zu ersetzen.
- b) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die zuständige Behörde hat der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Anforderung Informationen in nicht personenbezogener Form über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement für die Trinkwassereinzugsgebiete zu übermitteln.“
 - bb) Satz 3 ist zu streichen.
- c) Nach Absatz 1 sind folgende Absätze einzufügen:

„(1a) Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass die Informationen

nach Absatz 1 auf Datenträgern oder auf anderem elektronischen Weg übermittelt werden und dass die übermittelten Daten mit der von ihr bestimmten Schnittstelle kompatibel sind.

(1b) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz oder der von diesem benannten Stelle nach Anforderung in elektronischer Form Informationen in nicht personenbezogener Form über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement. Insbesondere sind Informationen nach Absatz 1 Satz 2 zu übermitteln. In der Anforderung nach Satz 1 legt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen fest, welche Art von Informationen in welcher Form zu welchem Zeitpunkt von den nach Landesrecht zuständigen Stellen auf der Grundlage von Festlegungen nach Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2020/2184 zu übermitteln sind.“

Begründung:

In Hinblick auf die Vollziehbarkeit der Regelungen in den Ländern und mit dem Ziel, effiziente und schlanke Lösungen für die Erfüllung der Dokumentations- und Berichtspflichten zu erhalten, ist eine enge Abstimmung der Verfahren zur Übermittlung der Informationen über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement mit den Ländern erforderlich. Dies trifft in besonderem Maße für die Anforderungen zu, in denen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz festzulegen gedenkt, welche Art von Informationen in welcher Form zu welchem Zeitpunkt von den Ländern zu übermitteln sind. Da es sich bei diesen Verfahrensvorgaben nicht um beim Bundesrat zustimmungsbedürftige Regelungen handelt, bedürfen diese des Einvernehmens. Eine reine Anhörung der Länder ist hier nicht ausreichend.